

Antrag zur Delegiertenversammlung des TSV Meerbusch am 24.09.2021, eingereicht von Daniel Peters fristgerecht am 10.09.2021 per Mail an georg.schuettken@tsv-meerbusch.de und gs@tsv-meerbusch.de:

Ich beantrage, die Fußballabteilung des TSV Meerbusch e.V. in einen rechtsfähigen, gemeinnützigen Zweigverein mit dem Namen Sport-Club Meerbusch im TSV Meerbusch e.V. zu überführen und die hierfür erforderlichen Anpassungen der Satzung des TSV Meerbusch e.V. durch Einfügung eines neuen § 17 vorzunehmen:

§ 17 - Zweigverein

(1) Für die Sportart Fußball kann ein rechtsfähiger Verein (Zweigverein) gegründet werden. Er führt im Namen den Zusatz „im TSV Meerbusch e.V.“ Er ist ordentliches Mitglied im TSV Meerbusch e.V.

(2) Der Zweigverein hat eine eigene Satzung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Der Entwurf von Satzungen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Organe des Zweigvereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er leitet den Zweigverein und ist dem Vorstand des TSV Meerbusch e.V. zur Berichterstattung verpflichtet, wenn und soweit es die Belange des TSV Meerbusch e.V. erfordern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den dem Zweigverein vom TSV Meerbusch e.V. zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen sowie für die Regelung der Nutzung von Sportstätten.

(3) Der Zweigverein regelt seinen Sportbetrieb sowie die Haushaltsführung selbstständig. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln ausschließlich für den Zweigverein, sie sind keine besonderen Vertreter(innen) des Gesamtvereins i. S. d. § 30 BGB. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Zweigverein selbst. Der Zweigverein hat das Gebot gemeinnützigen Handels zu beachten; für Schäden, die dem Gesamtverein durch Missachtung dieses Gebots entstehen, haftet der Zweigverein sowie die Handelnden persönlich.

(4) Zur Deckung der beim TSV Meerbusch e.V. anfallenden Ausgaben leistet der Zweigverein Abgaben. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand des Zweigvereins festgesetzt und angefordert

(5) Der Zweigverein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung des Zweigvereins dies beschließt oder andere Satzungsregelungen dies vorsehen. Gleiches gilt wenn alle Mitglieder des Zweigvereins ihren Austritt erklärt haben. Das Vermögen des aufgelösten Zweigvereins geht auf den TSV Meerbusch e.V. über, der hieraus etwaige Verbindlichkeiten des aufgelösten Zweigvereins erfüllt.

Begründung:

Die Änderung der Satzung des TSV Meerbusch e.V. dient dem Zweck, die bestehende Fußballabteilung des Vereins in einen selbständigen, Körperschaftlich organisierten und rechtsfähigen Zweigverein umzuwandeln, gleichzeitig diesen aber unter dem Dach des Gesamtvereins zu belassen. Hierdurch soll einerseits dem Umfang der in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Aufgaben der Fußballabteilung Rechnung getragen werden. Die Strukturen des TSV Meerbusch e.V. werden übersichtlich gestaltet, haftungsrechtliche Klarheit geschaffen und insbesondere die Kontrolle der Personal- und Sachaufwände dem Zweigverein zu übertragen. Es ist das ausdrücklich erklärte Ziel der beantragten

Satzungsänderung, die gewachsene Tradition des TSV Meerbusch e.V. im Zweigverein fortzuführen.

Meerbusch, am 10.09.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke.